

## **§ 27 Abs 2, §§ 5, 33 Abs 3 PSG; § 25 Abs 2 Z 1 AußStrG: Privatstif- tung: Nachwirkung der Begünstig- tenstellung**

1. Es sind alle Beteiligten berechtigt, einen Antrag nach § 27 Abs 2 PSG zu stellen, die am ordnungsgemäßen Funktionieren der Privatstiftung ein rechtliches Interesse haben, wobei darunter Stiftungsorgane, deren einzelne Mitglieder und Begünstigte fallen.
2. Für die Wirksamkeit einer Änderung der Stiftungsurkunde ist die Eintragung zwar notwendig, aber alleine nicht ausreichend. Die Frage der materiell-rechtlichen Gültigkeit der Stiftungsurkunde erübrigt sich nicht durch die Eintragung, da im Eintragungsverfahren gar keine Prüfung der materiellen Wirksamkeit erfolgen kann.
3. Zur Absicherung der Begünstigtenrechte besteht neben Informations- und Kontrollrechten auch die Legitimation zur Stellung eines Abberufungsantrages über den Zeitpunkt der Zuwendung hinaus. Dies gilt auch für Einmalbegünstigte. § 27 Abs 2 PSG ist dahin auszulegen, dass die dort statuierte Antragslegitimation auch ehemaligen aktuellen Begünstigten zukommt, soweit als Abberufungsgründe Gründe angeführt werden, die sich auf die Verletzung von Pflichten gegenüber dem Begünstigten beziehen.
4. Eine kassatorische Klausel, wonach die Stellung als Begünstigte verloren geht, wenn die Nachwidmung und die Wirksamkeit der Änderungen der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde bestritten wird, ist ohne Wirkung, wenn die Gültigkeit der Nachwidmungen bzw. der Stiftungsurkunde unter Berufung auf die Stellung als Mitstifterin erfolgt und eine mit dem Stifter getroffene Vereinbarung bestritten wird.
5. Der Antrag nach § 27 Abs 2 PSG unterscheidet sich von der klagsweisen Geltendmachung der Begünstigtenrechte durch den unterschiedlichen Prüfungsmaßstab. Bei ersterem kann nicht geprüft werden, ob das diesbezügliche Handeln richtig war, sondern nur ob es vertretbar war.
6. Der Stiftungsvorstand schuldet, wie die anderen Stiftungsorgane, keinen bestimmten Erfolg, sondern lediglich sorgfältiges Bemühen.